

Regierungs - Blatt

für das

Großherzogthum

Sachsen-Weimar-Eisenach.

Nummer 12.

Weimar.

12. Juni 1869.

Wir Carl Alexander,

von Gottes Gnaden

Großherzog von Sachsen-Weimar-Eisenach, Landgraf in Thüringen,
Markgraf zu Meißen, gefürsteter Graf zu Henneberg, Herr zu
Blankenhayn, Neustadt und Lautenburg

rc. rc.

verordnen hiermit hinsichtlich der polizeilichen Beaufsichtigung der Bauten unter
Zustimmung des getreuen Landtags, wie folgt:

§. 1.

Jede beabsichtigte Herstellung, Vergrößerung oder Veränderung eines Gebäudes,
sowie jede Herstellung neuer oder Abänderung schon bestehender Feuerungs-Anlagen
ist, wenn nicht einer der im §. 3 gedachten Fälle vorliegt, der kompetenten Orts-
Polizei-Behörde zur Prüfung und Genehmigung anzuzeigen.

Vor Ertheilung der obrigkeitlichen Bauerlaubnis darf mit der Grundlegung
und sonstiger Ausführung des Baues nicht begonnen werden.

§. 2.

Die Ertheilung der Bauerlaubnis darf nur versagt werden, wenn die Aus-
führung des Baues aus Rücksichten, welche zur Verhütung von Feuergefahr sowie
auf die allgemeine Sicherheit und Wohlfahrt und auf den öffentlichen Verkehr zu
nehmen sind, bedenklich erscheint, oder wenn das Neufere der baulichen Anlage nach

den örtlichen Rücksichten öffentlichen Anstoß erregen würde, oder endlich wenn die Stellung des zu errichtenden Gebäudes dem etwa für den Ort bestehenden Bauplan nicht entspricht.

§. 3.

Ausgenommen von der Verpflichtung der vorherigen Anzeige zur besondern obrigkeitlichen Genehmigung bleiben

- 1) die Herstellung isolirt gelegener, weder zum Wohnen dienender, noch mit Feuerungsanlagen versehener, zu vorübergehenden landwirthschaftlichen und gewerblichen Zwecken bestimmter Räumlichkeiten, und
- 2) solche Reparaturen, Wiederherstellungen, Verbesserungen und ähnliche Baulichkeiten, mit welchen weder eine Veränderung, Erweiterung oder Verlegung der Feuerungs-Anlagen, Schornsteine oder der die Feuerungs-Anlagen umgebenden Mauern, noch eine Verminderung der Festigkeit oder Sicherheit des Gebäudes verbunden ist.

§. 4.

Der Erlaß besonderer, durch örtliche Verhältnisse und Interessen bedingter baulicher Vorschriften bleibt, jedoch unter Beachtung der in dem §. 2 des gegenwärtigen Gesetzes aufgestellten allgemeinen Grundsätze, der ortstatutarischen Gesetzgebung vorbehalten.

Jeder Ort von mehr als 2000 Einwohnern ist gehalten, einen Bauplan festzustellen und die landesherrliche Genehmigung desselben auszuwirken. Geschieht dies auf Erfordern binnen Jahresfrist nicht, so ist Unser Staats-Ministerium berechtigt, einen solchen Plan auf Kosten der betreffenden Gemeinde entwerfen zu lassen und einzuführen.

Die Ausführung eines Baues außerhalb des Bereichs eines Bauplans ist nicht ausgeschlossen, wenn der Ausschluß nicht ortstatutarisch ausdrücklich bestimmt ist.

Für die Herstellung der in einem genehmigten Bauplan vorgesehenen Straßen, öffentlichen Plätze, Kanal-Leitungen und sonstigen öffentlichen Anlagen kann auf Antrag, oder wenn der Bauplan auf Anordnung Unseres Staats-Ministeriums entworfen und eingeführt wird, nach dessen Ermessen der Gemeinde das Expropriations-Recht ertheilt werden.

Für die zu ermittelnde Entschädigung und für das Abschägungsverfahren gelten analog die Vorschriften, welche in dieser Beziehung in den §§. 67—72 des Gesetzes vom 16. Februar 1854 über den Schutz gegen fließende Gewässer und über die Benutzung derselben gegeben sind.

§. 5.

Jeder Bau muß den allgemeinen oder den örtlichen baupolizeilichen Bestimmungen entsprechend und überdies noch in Gemäßheit der im einzelnen Falle von der Orts-Polizei-Behörde genehmigten Baurisse und der sonst dabei vorgeschriebenen besonderen Bedingungen ausgeführt werden. Der Bauunternehmer sowohl, als der bauleitende Baumeister und die dabei thätigen Baugewerker sind dafür verantwortlich.

§. 6.

Für Neubauten gelten insbesondere folgende allgemeine Vorschriften:

- 1) Von Kirchen und anderen wichtigen öffentlichen Gebäuden sollen neue Scheunen 80 Fuß = 22,56 Meter und alle anderen künftig aufzuführenden Gebäude, wenn es sich nicht bloß von dem Wiederaufbau eines einzelnen Hauses handelt, mindestens 40 Fuß Weimariſchen Maßes = 11,28 Meter entfernt bleiben.
- 2) Alle Scheunen und überhaupt alle größeren Gebäude, welche lediglich zur Aufbewahrung von Stroh und Futter bestimmt sind, sie mögen mit neuen Hofraihen angelegt oder einzeln erbaut oder auf dem alten Plage wieder aufgebaut werden, sind, insofern sie nicht bis an das Dach massiv und mit massivem Dachlasten oder mit mittelst Lehms sorgfältig ausgevellertem Dachvorsprung ausgeführt werden, wenigstens 24 Fuß = 5,77 Meter von den Wohn- und Wirthschafts-Gebäuden der nämlichen und den Wohn- und Wirthschafts-Gebäuden der nachbarlichen Hofraihen entfernt aufzustellen oder wenn sie näher oder unmittelbar an Wohn- oder Wirthschafts-Gebäuden angebaut werden, an dieser Seite mit feuerficheren, bis zu einem Fuß über den First und das Dach hinausreichenden Brandmauern zu versehen.

Die vorstehend unter 1 und 2 gegebenen Bestimmungen sind auch, bezüglich analog in denjenigen Fällen zur Anwendung zu bringen, in welchen Kirchen und andere wichtige öffentliche Gebäude oder Wohn- und andere Gebäude von Privat-Personen in der Nähe von Scheunen zc. zc. erbaut werden sollen.

- 3) Da, wo mehre Scheunen, es sei nun im Innern oder außerhalb der Orte, aneinander gestellt werden, ist Vorsehung zu treffen, daß, je nach einer bebauten Fläche von höchstens 160 Fuß = 45,12 Meter Länge ein freier Zwischenraum von 24 Fuß = 5,77 Meter liegen bleibe. In Fällen, wo



dieses ohne wesentliche Unstatten nicht zu ermöglichen ist, sollen je drei und drei Scheunen an den Diebelseiten, wo sie mit den nächsten zusammenstoßen, mit Brandmauern von der oben bezeichneten Höhe und Einrichtung gehörig verwahrt werden.

Werden Viehställe nicht wenigstens 12 Fuß = 2,88 Meter von den Wohngebäuden entfernt aufgerichtet, oder wohl gar in den Wohngebäuden selbst angelegt, so sollen die Decken derselben entweder geteilt, oder mit Lehm gewunden, oder mit Estrich belegt sein.

Solche freie Zwischenträume, welche nach vorstehenden Bestimmungen frei zu erhalten sind, dürfen auch weder bei Anlegung neuer Hofraitthen, noch in alten Hofraitthen durch Schuppen, Koben und dergleichen verbaut oder beschränkt werden.

- 4) Brauhäuser, Malzbarren, Badhäuser, Ziegelhütten und dergleichen sind wenigstens 180 Fuß = 50,76 Meter von anderen Gebäuden bezüglich diese von jenen entfernt zu halten. Nur dann darf von dieser Entfernung abgegangen werden, wenn die neue Feuer-Anlage nach dem Urtheil der Orts-Polizei-Behörde vollkommen feuerfest eingerichtet wird und auch andere polizeiliche Rücksichten der nähern Aufstellung der fraglichen Gebäude nicht entgegen treten.
- 5) Neue Gebäude jeder Art in Städten und Dörfern, ingleichen alle isolirt stehenden Gebäude, welche bei der Brand-Versicherung-Anstalt eingezeichnet werden müssen, oder mit versicherten Gebäuden in Verbindung stehen, ohne Unterschied, sollen, vorbehältlich der für den IV. Verwaltungsbezirk durch das Gesetz vom 15. Februar 1865 nachgelassenen Ausnahmefälle, nur mit Metall oder mit Schiefer, oder mit Ziegeln, oder mit einem von Unserm Staats-Ministerium für gleich sicher erklärten Dachungs-Material, ohne alle Stroh- oder Moos-Unterlage gedeckt werden.

Auch bei der Ausbesserung alter Dächer, vorausgesetzt nur, daß die Wände und die Dachsparren solches ertragen können, ist die Strohdachung oder Schindeldachung und zwar, wenn die Ausbesserung das ganze Dach umfaßt, für das ganze Dach, wenn sie nur eine Seite umfaßt, wenigstens auf dieser Seite in der vorstehend erwähnten Weise umzuwandeln.

Weitere polizeiliche Vorschriften über die feuersichere Herstellung und Erhaltung der Gebäude aller Art werden besonderer Verordnung vorkommen.

§. 7.

Baunternehmer, welche die nach den Bestimmungen des gegenwärtigen Gesetzes erforderlichen Anzeigen unterlassen, oder vor erhaltener obrigkeitlicher Erlaubniß einen nach diesem Gesetz der Anzeigepflicht unterliegenden Bau beginnen, oder aber den allgemeinen oder örtlichen und bezüglich den ihnen ertheilten besonderen Bauvorschriften zuwiderhandeln, verfallen in eine nach den Umständen und nach Maßgabe der Gefahr zu bemessende und im Wiederholungsfall zu erhöhende Geldstrafe bis zu einhundert Thalern und haben überdies auf Anordnung der Polizei-Behörde ten ordnungswidrig ausgeführten Bau binnen der in jedem einzelnen Fall zu bestimmenden Frist auf eigene Kosten wieder abzutragen, bezüglich vorschriftsmäßig herzustellen, im Fall der Verzögerung oder Weigerung aber zu gewärtigen, daß auf ihre Kosten die Abtragung bezüglich Abänderung des Baues oder was sonst im öffentlichen Interesse und aus polizeilichen Rücksichten zu thun nöthig ist, obrigkeitswegen vorgenommen wird.

Die von der Polizei-Behörde bei Ausführung der letzt erwähnten Maßregel gemachten Aufwände sind auf Antrag von der betreffenden Justiz-Behörde ohne Weiteres exekutivisch wieder beizuziehen.

§. 8.

Baumeister und Baugewerke, welche einen der Anzeige bei der Behörde unterliegenden, von dieser aber noch nicht genehmigten Bau in Angriff genommen haben oder fortführen, oder welche bei der Ausführung sich anderer Zuwiderhandlungen gegen allgemeine oder örtliche oder die im besondern Fall ertheilten baupolizeilichen Vorschriften schuldig machen, werden mit Geldstrafe bis zu fünfzig Thalern, oder mit drei Tagen bis zu vier Wochen und im Wiederholungsfall bis zu acht Wochen Gefängnißstrafe belegt.

§. 9.

Jeder Baumeister und Baugewerke hat in Bezug auf die Ausführung von Bauten die Handlungen seiner Gesellen, Gehülfsen und Arbeiter in baupolizeilicher Hinsicht zu vertreten, insoweit er nicht zu bescheinigen vermag, daß seiner ausdrücklichen Anordnung zuwider gehandelt worden ist und seiner Seite eine regelmäßige Beaufsichtigung seiner Gesellen, Gehülfsen und Arbeiter stattgefunden hat.

Die Gesellen, Gehülfsen und Arbeiter unterliegen wegen sich zu Schulden gebrachter baupolizeilicher Kontraventionen in Fällen, in welchen sie vom Baumeister oder von den Baugewerken nicht zu vertreten sind, ten in §. 8 bestimmten Strafen.

§. 10.

Die Hof-, Staats- und anderen öffentlichen Bauten sind den Vorschriften des gegenwärtigen Gesetzes unterworfen, hinsichtlich der Bestimmung über die Behörden, welchen die Prüfung und Genehmigung derselben obliegt, jedoch bleibt der Erlaß besonderer Vorschriften im Verwaltungsweg vorbehalten.

§. 11.

Die den Bau-Polizei-Behörden gesetzlich zustehende Bauaufsicht schließt zugleich das Recht in sich, gegen die Eigenthümer solcher Gebäude, welche im Ganzen oder theilweise so lauffällig oder fehlerhaft sind, daß ihr baulicher Zustand die öffentliche Sicherheit oder das Leben und die Gesundheit von Menschen mit Gefahr bedroht, einzuschreiten und das zur Beseitigung der Gefahr den Umständen nach Erforderliche, da nöthig unter Anwendung gesetzlicher Zwangsmaßregeln (§. 7), anzuordnen.

§. 12.

Außer den bereits durch das Gesetz vom 9. März 1839 aufgehobenen Bestimmungen des §. 10 des Gesetzes zur Sicherung gegen Feuerbrünste vom 29. April 1829 treten hiermit die §§. 1, 2, 3, 4, 5, 6, 14 Ziffer 1 und §. 19 dieses Gesetzes, sowie das Gesetz vom 30. Januar 1836 außer Kraft.

So geschehen und gegeben Weimar am 11. Mai 1869.



Carl Alexander.

von Wagdorf. G. Ihon. Stichling.

G e s e t z,
betreffend die polizeiliche Beaufsichtigung
der Bauten.